

Gemeinde Egg



**Vollzugs- und Gebührenverordnung
zur Abfallverordnung
der Gemeinde Egg**

(vom 23. Januar 2012)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeines	3
Art. 1 Zweck	3
Art. 2 Information	3
B. Organisation und Durchführung der Abfahren	3
Art. 3 Kehrrichtabfuhr	3
Art. 4 Gebinde	3
Art. 5 Bereitstellung der Gebinde	4
Art. 6 Haushalt-Sperrgut	5
Art. 7 Separatabfahren	5
Art. 8 Separatsammlungen	6
C. Gebührenverordnung (GebVO)	6
I. Grundgebühr	6
Art. 9 Grundgebühr	6
Art. 10 Rechnungsstellung und Fälligkeit	6
Art. 11 Erlass und Rückerstattung	7
Art. 12 Änderungen an Liegenschaften	7
II. Mengengebühren	7
Art. 13 Kehrrichtgebühren	7
Art. 14 Sperrgut	7
Art. 15 Gebühr für biogene Abfälle ²	7
Art. 16 Gebühr für Kunststoff	8
Art. 17 Verkauf von Gebührensäcke/-bündel, Jahresvignetten ¹ , Kunststoff-Sammelsäcke und Sperrgutmarken	8
III. Kontrollgebühr	8
Art. 18 Kontrollgebühr	8
D. Schlussbestimmungen	8
Art. 19 Mehrwertsteuer	8
Art. 20 Genehmigung	9
Art. 21 Rechtsmittel	9
Art. 22 Inkrafttreten	9
Anhang 1	10

Vollzugsverordnung (VVO)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 1 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Egg vom 12. Dezember 2011 folgende Verordnung:

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Diese Vollzugsverordnung regelt die Organisation und Durchführung der Kehricht- und Separatabfahren, der Separatsammlungen, der Informationstätigkeit sowie weiterer Dienstleistungen der Gemeinde.

Art. 2 Information

Der Gemeinderat fördert Aktionen, die zur Abfallverminderung und -vermeidung führen und stellt die Information und Beratung für Abfallfragen sicher. Im jährlichen Abfallkalender sowie in weiteren Publikations-Medien, insbesondere der Homepage, wird informiert über:

- Sammeltage von Separatabfahren
- Separatsammlungen
- Standorte von Sammelstellen, deren Öffnungszeiten und Angebot
- Abfallmenge und Kosten
- Weitere Entsorgungs- und Optimierungsmöglichkeiten sowie Schonung der Ressourcen

B. Organisation und Durchführung der Abfahren

Art. 3 Kehrichtabfuhr

Die Abfuhr des Kehrichts erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Ausnahmen werden im Abfallkalender publiziert.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft sind verpflichtet, die Betriebsabfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Die Entsorgungswege sind in einem Entsorgungsnachweis aufzuzeigen.

Abfälle aus Betrieben, die in der Zusammensetzung dem Kehricht und mengenmässig einem durchschnittlichen Haushalt entsprechen, können der Kehrichtsammlung mitgegeben werden.

Abfahren, die auf Feiertage oder arbeitsfreie Tage fallen, müssen nicht kompensiert werden.

Art. 4 Gebinde

Für die Bereitstellung von Kehricht und kompostierbaren biogenen Abfällen sind folgende Gebinde zulässig:

Kehricht:

- Der Kehricht ist in den offiziellen Gebührensäcken¹ der Gemeinde Egg in den Grössen 17, 35, 60 und 110 Litern bereitzustellen. Das Maximalgewicht von 20 kg darf nicht überschritten werden.
- Container mit max. 800 Liter Inhalt, die ausschliesslich offizielle Gebührensäcke der Gemeinde Egg enthalten (ohne Sperrgut).¹

Sperrgut:⁵

- Brennbares Sperrgut, lose oder geschnürt, mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken versehen.

Biogene Abfälle:⁵

- Biogene Abfälle sind in Normcontainer (grün), bis max. 800 Liter Inhalt und mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken bzw. der entsprechenden Jahres vignette versehen bereitzustellen.²
- Auch Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe sowie Land- und Forstwirtschaft können zur Verwendung von Containern verpflichtet werden.

Bei Einfamilienhaus- und Mehrfamilienhausüberbauungen ab sechs Einheiten muss der Kehricht in Normcontainern bereitgestellt werden. Auch für kompostierbare biogene Abfälle gilt die Containerpflicht. Bei Neu- und Umbauten sind Containerstandorte - gestützt auf § 249 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; 700.1) vom 7. September 1975 - im Baugesuch verbindlich zu bezeichnen.

Die Containerpflicht gilt ebenso für öffentliche und private Betriebe sowie Heime und Anstalten.

Die Container sind sauber zu halten und so zu beschriften, dass gut ersichtlich ist, wem sie gehören.

Die Anschaffung der Kehrichtgebinde ist Sache jener Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben bzw. der Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer.

Der Gemeinderat kann weitere zulässige Abfallbehälter oder Entsorgungssysteme sowie die Art der Bereitstellung wie auch die Verwendung von Containern festlegen und vorschreiben.

Art. 5 Bereitstellung der Gebinde

Das Umweltsekretariat bezeichnet die Bereitstellungsplätze der Gebinde. Die Bewohner von Liegenschaften können verpflichtet werden, ihre Gebinde an eine geeignete Stelle an der Sammelroute bereitzustellen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügenden Wendeplatz, bei zu schmalen Strassen oder wenn Strassen durch parkierte Fahrzeuge versperrt sind, abgelehnt werden.

Der Kehricht und alle anderen Abfallarten, die im Holsystem eingesammelt werden, sind frühestens am Vorabend oder am Tag der Abfuhr bis spätestens 06.45 Uhr gut sichtbar und zugänglich ausserhalb des Strassenraumes bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.⁵

Die Container dürfen nur offizielle Gebührensäcke der Gemeinde Egg und keine losen Abfälle enthalten.¹

Sind biogene Abfälle mit Fremdstoffen verschmutzt, kann die Annahme verweigert werden.

Die Verwendung von Kehrachtsäcken für die Entsorgung von biogenen Abfällen ist nicht zulässig.⁵

Die Bereitstellungsorte für separat zu sammelnde Abfälle sind dieselben wie für die Abfuhr des Hauskehrichts.

Andere als die zur angekündigten Tour gehörenden Abfälle werden nicht abgeführt und sind gleichentags von den Personen, die sie deponiert haben, zurückzunehmen. Die geleerten Behälter sind noch am Abfuhrtag zurückzunehmen.

Die Bereitstellungsorte sind durch die Benutzer sauber zu halten. Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

Bewohner/innen von Liegenschaften, die an einer vom Abfuhrwesen nicht befahrenen Strasse wohnen, können verpflichtet werden, ihre Abfälle an die nächstgelegene Stelle an der Sammelroute zu bringen.

Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder die Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Annahme verweigert werden.

Für den Verlust von Gegenständen, welche irrtümlich am Bereitstellungsort deponiert werden, können weder die Gemeinde noch die Abfuhrunternehmen haftbar gemacht werden.

Art. 6 Haushalt-Sperrgut

Haushalt-Sperrgut ist kompakt bereitzustellen (grössere Möbel zerlegt und verschnürt); unbrennbares Material wie Metall ist möglichst zu entfernen. Die Abmessungen und das Höchstgewicht sind im Abfallkalender festgelegt.

Grosse Mengen oder ganze Wohnungseinrichtungen werden ausschliesslich gegen Voranmeldung entsorgt. Entsprechenden Abfuhrunternehmen sind im Abfallkalender aufgeführt. Die Kosten für Transport und Entsorgung gehen zu Lasten des Verursachers.⁵

Art. 7 Separatabfahren

Die Gemeinde bietet nebst der Abfuhr von Kehricht und Sperrgut für folgende Abfallarten aus Haushaltungen Separatabfahren an:

- Biogene Abfälle
- Papier
- Karton

Die Abfuhrtermine werden jeweils im Abfallkalender publiziert.

Der Gemeinderat kann das Angebot von Separatabfahren ergänzen oder einschränken.

Art. 8 Separatsammlungen

Die Gemeinde bietet an Sammelstellen für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an:

- Sperrgut
- Styropor (EPS)
- Glas
- Grubengut
- Altöl
- Tierkadaver
- Aluminium und Stahlblech
- Holz
- Textilien, Lederwaren
- Altmetall
- Alu-Kaffeekapseln (Nespresso)
- Kunststoff⁵

Das Angebot für Separatsammlungen in der zentralen Wertstoffsammelstelle sowie in den dezentralen Sammelstellen wird jährlich im Abfallkalender publiziert; das Angebot kann ergänzt oder eingeschränkt werden.

Die zentrale Wertstoffsammelstelle darf nur während den Öffnungszeiten, die dezentralen Sammelstellen nur zu den vorgegebenen Zeiten benutzt werden. Die Zeiten werden im Abfallkalender publiziert.

In den Sammelbehältern der Sammelstellen dürfen nur die dafür bezeichneten Materialien deponiert werden. Mitgebrachte Gebinde müssen wieder mitgenommen oder in den dafür vorgesehenen Behältnissen deponiert werden.

C. Gebührenverordnung (GebVO)

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 4 Abs. 2 der Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Egg vom 12. Dezember 2011 folgende Verordnung:

I. Grundgebühr

Art. 9 Grundgebühr³

Die Grundgebühr beträgt pro Einheit (Wohnung, Einfamilien-, Reiheneinfamilien- und Ferienhaus sowie für Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetrieb) einheitlich Fr. 70.00³ (inkl. MwSt.) pro Jahr.

Die Definition des Begriffs "Einheit" wird im Anhang 1 zu dieser Verordnung an Hand von Beispielen ausgeführt.

Art. 10 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Die Grundgebühren sind alljährlich zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung. Schuldner der Grundgebühren sind die am 1. Januar im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer. Sie sind der Gemeinde gegenüber für die ganze Grundgebühr des betreffenden Kalenderjahres haftbar.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen bleibt vorbehalten.

Bei Neubauten wird die Grundgebühr ab Erhalt der Bezugsbewilligung erhoben.

Art. 11 Erlass und Rückerstattung

Für Einheiten, die während mindestens sechs aufeinander folgenden Monaten unbenutzt sind (z.B. in Folge Umbau/geplantem Abbruch), wird die Grundgebühr für die Zeit des Leerstands auf Gesuch hin erlassen. Entsprechende Gesuche um Rückerstattung sind bis 31. Dezember des betreffenden Jahres dem Umweltsekretariat schriftlich einzureichen. Auf später eingehende Gesuche kann nicht mehr eingetreten werden.

Bei Handänderungen erfolgt keine Rückerstattung bzw. neue Rechnungsstellung pro rata. Die Aufteilung ist Sache der beteiligten Parteien.

Art. 12 Änderungen an Liegenschaften

Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihrer Liegenschaften, welche die Grundgebühr beeinflusst, dem Umweltsekretariat schriftlich zu melden (unabhängig von einem allenfalls baurechtlich notwendigen Baugesuch).

II. Mengengebühren

Art. 13 Kehrichtgebühren³⁴

Die Gebühr für die Entsorgung von Kehricht beträgt (inkl. MwSt.):

Kehrichtsack:

17-Liter	Fr. 0.75
35-Liter	Fr. 1.50
60-Liter	Fr. 3.00
110-Liter	Fr. 4.50

Art. 14 Sperrgut³

Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrgut beträgt (inkl. MwSt.):

pro 5 kg Fr. 1.50 (1 Gebührenmarke)

Art. 15 Gebühr für biogene Abfälle²

Die Gebühr für die Entsorgung von biogenen Abfällen beträgt (inkl. MwSt.):

Normbehälter (grün):⁵

bis 80-Liter	Fr. 2.40	(1 Gebührenbündel)		
81 - 160-Liter	Fr. 4.80	(2 Gebührenbündel)	oder Jahresvignette	Fr. 120.00
161 - 240-Liter	Fr. 9.60	(4 Gebührenbündel)	oder Jahresvignette	Fr. 240.00
241 - 360-Liter	Fr. 14.40	(6 Gebührenbündel)	oder Jahresvignette	Fr. 360.00
361 - 800-Liter	Fr. 24.00	(1 Containerbündel)	oder Jahresvignette	Fr. 600.00

Geschnürte Bündel oder Einzelstücke max. 180 x 50 x 100 cm (inkl. MwSt.):

bis 10 kg	Fr.	2.40	(1 Gebührenbündel)
11 - max. 25 kg	Fr.	4.80	(2 Gebührenbündel)

Art. 16 Gebühr für Kunststoff⁵

Die Gebühr für die Entsorgung von Kunststoff beträgt (inkl. MwSt.):

Kunststoff-Sammelsack:

60-Liter	Fr.	2.20
110-Liter	Fr.	3.80

Art. 17 Verkauf von Gebührensäcke/-bündel, Jahresvignetten¹, Kunststoff-Sammelsäcke und Sperrgutmarken⁵

Neben der Gemeindeverwaltung können auch Verkaufsgeschäfte in Egg die Gebührensäcke/-bündel und Sperrgutmarken⁵ verkaufen.¹

Für diese Dienstleistung wird den Verkaufsgeschäften ein Wiederverkaufsrabatt gewährt. Die Gebührensäcke/-bündel und Sperrgutmarken⁵ sind zum aufgedruckten Preis zu verkaufen.²

Die Jahresvignetten und Kunststoff-Sammelsäcke werden ausschliesslich durch die Gemeindeverwaltung verkauft.⁵

Gebührensäcke/-bündel und Sperrgutmarken können ausschliesslich durch Liegenschaftenverwaltungen gegen Rechnung bezogen werden, unabhängig des Betrages. Jahresvignetten werden auch an Privatpersonen in Rechnung gestellt.⁵

Die Gemeinde nimmt keine Gebührensäcke/-bündel, Jahresvignetten, Kunststoff-Sammelsäcke und Sperrgutmarken⁵ gegen Erstattung des Kaufpreises zurück.²

Eine Gebührenänderung wird durch die Gemeinde mindesten drei Monate im Voraus angekündigt.

III. Kontrollgebühr

Art. 18 Kontrollgebühr

Die Kosten und Umtriebe für Massnahmen im Sinne von Art. 13 Abs. 2 AVO werden den Verursachern mit pauschal Fr. 200.00 verrechnet.

D. Schlussbestimmungen

Art. 19 Mehrwertsteuer

Die in dieser Verordnung aufgeführten Gebührenbeträge verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

Art. 20 Genehmigung

Diese Vollzugs- und Gebührenverordnung zur Abfallverordnung wurde mit Beschluss Nr. 38 des Gemeinderates vom 23. Januar 2012, gestützt auf Art. 4 der Abfallverordnung vom 12. Dezember 2011, erlassen.

Art. 21 Rechtsmittel

Entscheide und Verfügungen, die auf Grund dieser Verordnung erlassen werden, können innert 30 Tagen mittels Rekurs beim Bezirksrat Uster angefochten werden.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden alle bisherigen, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung vom 9. September 1993 (letztmals revidiert am 7. November 1996).

Diese Verordnung wird rückwirkend per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

**Namens des
Gemeinderates Egg**

Der Präsident

Rolf Rothenhofer

Der Schreiber

Tobias Zerobin

Anhang 1

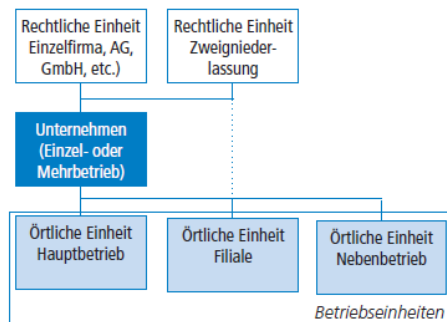
Allgemeines

Die Grundgebühr wird in Einheiten erhoben. Die Gebühr für eine Einheit wird entweder vollumfänglich oder gar nicht erhoben, es gibt keine Bruchteile einer Einheit. Die Grundgebühr wird unabhängig von einem aktuellen Leerstand der jeweiligen Einheit erhoben. Allenfalls kann die Grundgebühr gemäss Art. 3 GebVO bis Ende Jahr zurückgefordert werden.

Für die Begriffsbestimmung einer Wohn- bzw. Betriebseinheit kommt die Definition des Bundesamts für Statistik (BFS) zur Anwendung:

«Unter Wohnung ist die Gesamtheit der Räume zu verstehen, die eine bauliche Einheit bilden und einen eigenen Zugang entweder von aussen oder von einem gemeinsamen Bereich innerhalb des Gebäudes (Treppenhaus) haben. [...]. Ein Einfamilienhaus besteht im eidg. GWR aus einer Wohnung; Einfamilienhäuser mit Einliegerwohnungen und dergleichen werden als Mehrfamilienhäuser erfasst.»

«Ein Unternehmen (rechtliche Einheit) besteht aus mindestens einer örtlichen Einheit (Betriebseinheit) oder mehreren Betriebseinheiten wie z.B. Haupt- und Nebenbetrieb oder einer Filiale.»



Die nachfolgende Aufzählung der Beispiele hat keine abschliessende Gültigkeit.

Als je eine Einheit gelten zum Beispiel:

Wohnung; Reiheneinfamilienhaus; Einfamilienhaus; Ferienhaus; Gewerbe-, Industrie-, Dienstleistungs- oder Landwirtschaftsbetrieb (jede Betriebsstätte/Filiale ist eine Einheit); Einliegerwohnung oder -betrieb; Alterswohnung; Alters-/ Pflegeheim, bewohnbares Bootshaus (entspricht Ferienhaus); Badeanstalt; Sportgebäude mit allfälligen Aussenanlagen; Campingplatz; Schützenhaus; bewohnbare Waldhütte; Schifffahrtsbetrieb; Schulhaus; Kirche; Zivilschutzanlage; Gemeindehaus.

Nicht als Einheit gelten zum Beispiel:

Unbewohnbarer Bootsunterstand oder andere ähnliche Kleinbaute (z.B. Gartenhaus); Treppenhaus; Waschküche; Kellerraum; Bastelraum; private Einstellgarage; Stall; Scheune; Lagerhaus, Treibhaus, Unterstand oder ähnliche Nebenbaute eines Betriebes, wenn dieser bereits als Betrieb in Egg Grundgebühr bezahlt; Einzelbüro mit nur einem Arbeitsplatz in selbstbewohntem Haus oder Wohnung (Heimarbeit); Pump-/ Filterstation; Wasseraufbereitungsanlage; Telefonkabine; Sammelstelle; Transformatorenstationen/ Verteilkkabinen und ähnliche technische Infrastrukturanlagen.

¹ geändert mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 126 vom 14. April 2014

² geändert mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 263 vom 18. August 2014

³ geändert mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 186 vom 5. Juni 2023

⁴ geändert mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 305 vom 15. September 2014

⁵ geändert mit Beschluss des Gemeinderates Nr. 404 vom 8. Dezember 2015